



Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V.

Nutzungsvertrag CZ

am (Datum)	von bis	Personenzahl

Art der Veranstaltung: Nichtkommerzielle Veranstaltung/en
Kommerzielle Veranstaltungen
Veranstaltungen für Kinder bis 14 Jahre

Zwischen (im Folgenden Nutzer):

Name:		Tel:
Straße:		Mobil:
Wohnort:		Mail:

und dem:

Förderverein der Ortschaft Wennigser Mark e.V. vertreten durch

Hildegard Trierweiler
30974 Wennigsen, Schlehdornweg 13
Tel.: 05103 3336 oder 01725165100
(im Folgenden: Verwalter)
Mail: vermietung@corvinus-zentrum.de

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gelten die Hausordnung und die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.wennigser-mark.de), die vom NUTZER zur Kenntnis genommen wurden und anerkannt werden.

Schlüsselübergabe: Datum/Uhrzeit Datum/Uhrzeit

Übergeben durch:		Nutzer erhalten:	
Rückgabe am:		Zurück an Verwalter:	

Die Kautions in Höhe von 100 € ist beim Verwalter zu hinterlegen

Kautions erhalten:		zurück an Nutzer:	
--------------------	--	-------------------	--



Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V.

Nutzungsvertrag CZ

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) des Corvinus-Zentrums steht den Einwohnern der Wennigser Mark, den örtlichen Vereinen sowie auswärtigen Nutzungsinteressenten für Veranstaltungen mit entsprechendem Nutzungsvertrag zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht grundsätzlich nicht. Dieses gilt im Besonderen u.a. für den Fall, dass nach objektiver Einschätzung/Wertung des Vereins zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V. als Vermieter keine Gewähr besteht für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume sowie für den Fall, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates und/oder die allgemeine Religionsfreiheit gefährdet erscheinen.

Es dürfen nur die im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen, mit Filzfüßen versehenen Stühle und Tische verwendet werden.

Es darf kein Dekorationsmaterial mit Nägeln, Krampen etc. angebracht werden.

Die Zahl der Sitzplätze und die Anzahl der Teilnehmer der Nutzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (max. 100 Personen), die vom NUTZER einzuhalten sind. Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge sind stets von allen Hindernissen freizuhalten.

Während der Nutzung ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte das Haus nicht betreten.

Eine Inventarliste ist in der Küche verfügbar.

Zur Information: Die Küche wird auch von der Kindertagesstätte im Corvinus-Zentrum während derer Öffnungszeiten (montags bis freitags an Werktagen bis ca. 16:00 Uhr) mit genutzt.

Besteht Bedarf zur Nutzung des Behinderten-WC ist dies dem VERWALTER bei Schlüsselübergabe mitzuteilen, damit dem NUTZER der Schlüssel übergeben werden kann. Bei Bedarf zur Nutzung des Behinderten-WC während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist die KITA- Leitung vorher zu informieren. Das Betreten anderer Räume in der Kindertagesstätte ist untersagt.

Der VERWALTER ist nach erfolgter Nutzung berechtigt festzustellen, ob die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem und vollständigem Zustand übergeben wurden.

Dem Nutzer obliegt die Nachweispflicht des Nichtverschuldens. Für festgestellte Beschädigungen werden dem Nutzer die für die Beseitigung bzw. den Ersatz notwendigen Kosten in Rechnung gestellt und sind von ihm zu bezahlen

Werden die Räumlichkeiten trotz zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat der NUTZER dem VERWALTER dieses spätestens 5 Tage vor der gebuchten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, ist das Nutzungsentgelt zu zahlen.

Die Niedersächsische Corona Verordnung (Nds. GVBl.) in ihrer aktuellen Fassung ist stets zu beachten und umzusetzen. Die Verantwortung hinzu trägt der Mieter. Die Teilnehmerlisten sind 2 Wochen aufzubewahren und bei Bedarf dem Gesundheitsamt vor zu legen.

Änderungen dieser Vereinbarungen haben schriftlich mit dem VERWALTER zu erfolgen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des NUTZERS _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des VERWALTERS _____

Vorstand des Vereins zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark